

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kanton Basel-Landschaft

Nr. 3750

vom 17. Dezember 1991

Aufnahme der ehemaligen Villa "Zur Blumenau" (Lehrerseminar),
Kasernenstrasse 31, Liestal, in das Inventar der geschützten
Baudenkmäler des Kantons Basel-Landschaft

Die ehemalige Villa "Zur Blumenau" steht an der Kasernenstrasse etwas zurückversetzt und umgeben von den Bauten des kantonalen Lehrerseminars. Sie wurde 1845 bis 1846 für den Malermeister Wernhard Hoch erbaut. 1848 bis 1861 gehörte sie dem Bäckermeister Johann Martin Brefin. 1862 erfolgte ein Umbau. Von 1865 an war Strasseninspektor Martin Jörin Besitzer. 1874 bis 1893 diente sie als Wirtschaft mit Kegelbahn. Von Baumeister Ludwig Sauer kam sie 1908 an den Kaufmann und Versicherungsagenten Arnold Buser-Sauer.

Der zweigeschossige, schmalrechteckige Baukörper mit Attika-Geschoss und flachem Walmdach besitzt eine strenge Fassadengliederung mit Ecklisenen und geschosstrennenden Gurten. Im Erdgeschoss sind die Fenster der Strassenfassade rundbogig, z.T. als Doppelfenster und in rundbogigen, vermauerten Toren. Zudem sind die Lisenen des Erdgeschosses rustiziert und zugleich als Binder und Läufer erkennbar. Die hochrechteckigen Fenster des oberen Geschosses besitzen Konsolen unter dem durchlaufenden Gesims. Über dem Attikageschoss ist das Dach mit dem Dachhimmel relativ weit vorgezogen.

Gesamthaft betrachtet lässt sich erkennen, dass die Villa zu den ersten dieser Art in Liestal gehört, die nach der Kantonsgründung von 1833 erbaut worden sind. Bemerkenswert für diese Zeit sind die zur Neurenaissance gehörenden Rundbogenfenster, bei denen aber nicht klar ist, ob sie erst später bei den Umbauten entstanden sind. Nach wie vor besticht die kubische Gestaltung und die ablesbare Gliederung der Fassadenarchitektur.

Der Gemeinderat Liestal ist mit der Unterschutzstellung einverstanden.

://: 1. Die ehemalige Villa "Zur Blumenau", gelegen auf Parzelle Nr. 1745, ist gestützt auf § 9 der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964 in das Inventar der geschützten Baudenkmäler aufzunehmen.

2. Bauliche Veränderungen, Restaurierungen etc. können mit dem Einverständnis und unter Aufsicht des kantonalen Denkmalpflegers vorgenommen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen Zustellung an gerechnet beim Verwaltungsgericht in Liestal Beschwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt ins Grundbuch einzutragen.

Verteiler: - Gemeinderat Liestal, 4410 Liestal
- Justiz-, Polizei- und Militärdirektion
- Amt für Orts- und Regionalplanung
- Bauinspektorat (2)
- Landeskanzlei (Publikation)
- Kantonaler Denkmalpfleger, [REDACTED] (2)
- Rechtsabteilung Bau- und Umweltschutzdirektion
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

